

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Aufhebung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse/QSD-RL

Vom 19. September 2019

### Inhalt

|    |                                  |   |
|----|----------------------------------|---|
| 1. | Rechtsgrundlage .....            | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung.....  | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung ..... | 2 |
| 4. | Verfahrensablauf .....           | 2 |
| 5. | Fazit .....                      | 3 |

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt nach § 136 Absatz 1 Nummer 1 SGB V u.a. für die vertragsärztliche Versorgung einheitlich für alle Patienten die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2 und regelt nach § 135b SGB V in Richtlinien Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Absatz 1 und 2 Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen.

Mit am 1. Januar 2014 in Kraft getretenem Beschluss vom 20. Juni 2013 wurde die mit der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) aus dem Jahr 2006 begonnene Qualitätssicherung in der Dialyse als Längsschnittverfahren nach § 135b und § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ausgestaltet.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse aufgehoben.

Der G-BA hat am 19. Juli 2018 Teil 1 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beschlossen. Diese Richtlinie ist das Ergebnis der im Eckpunktebeschluss vom 21. Juli 2016 vorgesehenen Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen der datenbasierten Qualitätssicherung.

Am 20. Juni 2019 hat der G-BA mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 das Verfahren zur Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen als Verfahren 4 im Teil 2 der DeQS-RL (QS NET) beschlossen, welches unter anderem das in der QSD-RL geregelte Qualitätssicherungsverfahren ablöst. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten von Teil 2 Verfahren 4 QS NET wird die QSD-RL mit diesem Beschluss zum 1. Januar 2020 aufgehoben. Durch entsprechende Übergangsregelungen in den themenspezifischen Bestimmungen zu QS NET in der DeQS-RL wird der Abschluss des auf Grundlage der QSD-RL im Erfassungsjahr 2019 erfolgten QS-Verfahrens sichergestellt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Am 22. Mai 2019 begann die AG QS Dialyse mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung am beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und gemäß § 92 Abs. 7f SGB V dem Robert Koch-Institut (RKI) Gelegenheit gegeben, zum die QSD-RL ablösenden Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Themenspezifischen Bestimmungen für das Verfahren Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich

Pankreastransplantationen (QS NET) Stellung zu nehmen. Zum vorliegenden Beschluss zur Aufhebung der QSD-RL ist daher kein Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5a und § 92 Abs. 7f SGB V erforderlich.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse aufzuheben.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit. Die Ländervertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat, äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. September 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken